



Protokollauszug vom

13.11.2019

Departement Sicherheit und Umwelt / Stadtpolizei:

Umsetzung des Konzepts Parkraumplanung und Anpassung relevanter Erlasse: Kenntnisnahme der Vernehmlassungsergebnisse und Genehmigung der GGR-Weisung (ME.14.34)

IDG-Status: teilweise öffentlich

SR.19.819-1

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Die Stellungnahmen und der Bericht über die Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens «Parkplatzbewirtschaftung der Stadt Winterthur» werden zur Kenntnis genommen.
2. Die GGR-Weisung zum Erlass von drei neuen Verordnungen zur Parkplatzbewirtschaftung inkl. Anhänge und Beilagen wird genehmigt.
3. Das Departement Sicherheit und Umwelt wird beauftragt, den Bericht über die Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens «Parkplatzbewirtschaftung der Stadt Winterthur» unter Einbezug der Stadtkanzlei auf der Website der Stadtpolizei unter der Rubrik «Vernehmlassung Parkplatzbewirtschaftung» aufzuschalten.
4. Die Medienmitteilung wird gemäss Beilage genehmigt.
5. Dieser Beschluss wird am 26. November 2019 veröffentlicht.
6. Mitteilung an: alle Departemente; Stadtkanzlei.

Vor dem Stadtrat  
Der Stadtschreiber:

A. Simon

## **Begründung:**

### **1. Ausgangslage**

In einem partizipativen Prozess erarbeitete die Stadt Winterthur im Jahre 2011 das breit abgestützte städtische Gesamtverkehrskonzept (sGVK), welches in dem vom Stadtrat am 21. September 2016 verabschiedeten Konzept «Parkraumplanung und -bewirtschaftung» weiter konkretisiert wurde (SR.15.959-3). Zur Erreichung der Ziele des sGVK und der städtischen Parkraumplanung sind gestützt auf Dispositiv Ziff. 5 und 6 von SR.15.959-3 die städtischen Verordnungen zur Parkplatzbewirtschaftung zu revidieren.

### **2. Vernehmlassungsverfahren**

Der Stadtrat hat am 13. März 2019 das Departement Sicherheit und Umwelt (DSU) beauftragt, die relevanten Anspruchsgruppen zur Vernehmlassung zu den Revisionsvorlagen einzuladen und ein Informationsforum abzuhalten (SR.15.959-5). Die Vernehmlassung zur Parkplatzbewirtschaftung der Stadt Winterthur wurde am 19. März 2019 mit einer öffentlichen Informationsveranstaltung und einer Medienorientierung eröffnet und dauerte bis zum 21. Juni 2019. Zur Vernehmlassung waren die politischen Parteien, die Orts- und Quartiervereine, die Interessenverbände und Gewerbevertretende sowie die Betreiber der Parkhäuser eingeladen.

Von den Eingeladenen äusserten sich die folgenden 29 Vernehmlassungsteilnehmenden materiell zu den Vorentwürfen:

- Neun politische Parteien, direkt oder indirekt über die Interessenverbände Wintimobil und Winterthur: agil - mobil (FDP, SP, GLP, CVP, Grüne, SVP, AL, EVP, EDU);
- Zehn Interessenverbände und Gewerbevertretende (Wintimobil, Winterthur: agil – mobil, Baumeisterverband, Handelskammer und Arbeitgebervereinigung Winterthur [HAW], Junge Altstadt, KMU Verband Winterthur und Umgebung, TCS Ortsgruppe Winterthur, Wohnbaugenossenschaft Schweiz, Hauseigentümerverband [HEV] Region Winterthur, Regionalplanung Winterthur und Umgebung [RWU]);
- Fünf Orts- und Quartiervereine (Quartierverein Breite-Vogelsang, Quartierverein Wildbach-Langgasse, Quartierverein Graben-Holderplatz, Bewohnerinnen- und Bewohnerverein Inneres Lind, Quartierverein Wohnliches Geiselweid);
- Eine Parkhausbetreiberin (Parkhaus AG);
- Vier Privatpersonen (U.A., M.V., S.V., A.V.).

### **3. Vernehmlassungsergebnisse**

Von den politischen Parteien befürworten die SP, die Grünen, die AL, die GLP sowie die EVP die vom Stadtrat vorgelegten Verordnungsentwürfe und beantragen einige wenige Änderungen. Die

FDP gibt zur vorliegenden Reform der Parkplatzbewirtschaftung eine differenzierte Beurteilung ab. CVP, EDU und SVP stehen der Vorlage kritisch bis äusserst kritisch gegenüber.

Die einzelnen Stellungnahmen sind im Bericht über die Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens zusammengefasst, weshalb für ein detailliertes Studium auf diesen verwiesen wird (Beilage 1).

#### **4. Verzicht auf Anpassungen**

Aufgrund der verschiedenen, teilweise diametral entgegengesetzten Haltungen der Vernehmlassungsteilnehmenden wird im Sinne eines Kompromisses und einer vermittelnden Lösung am Vorschlag festgehalten, der vom Stadtrat am 13. März 2019 zur Vernehmlassung freigegeben wurde.

Die Beurteilung, ob eine zu regelnde Materie in *einem* Erlass zusammengefasst oder auf verschiedene verteilt werden soll, ist abhängig vom Ziel und Zweck der neuen Bestimmungen, von ihrer Funktion (Querschnittfunktion) oder von der (gegenseitigen) Abhängigkeit der verschiedenen Teile. Massgebend für die Zusammenfassung der Regelungsmaterie in einem Erlass bzw. ihre Aufteilung in mehrere Erlasse sind demnach Zweckmässigkeitserwägungen. Zu beachten ist aber, dass solche Zusammenfassungen oder Aufteilungen mit Blick auf den Grundsatz der freien Willensbildung und unverfälschten Stimmabgabe (Art. 34 Abs. 2 der Bundesverfassung) nicht willkürlich, also nicht nach sachfremden Kriterien, vorgenommen werden dürfen. Die Stimmberechtigten dürfen (im Fall eines fakultativen Referendums) nicht gezwungen werden, mit einer einzigen Frage zu verschiedenen Regelungen Stellung zu nehmen, die sachlich nicht voneinander abhängig sind (Wahrung der Einheit der Materie).

Der Grundsatz der «Homogenität» verlangt die Beachtung von Ähnlichkeiten und Übereinstimmungen zwecks Vereinigung in einem Erlass. Themen, die sich hingegen ihrer Art nach von anderen unterscheiden, sind nach dem Grundsatz der «Spezifikation» zu trennen, damit sie nicht mit andern Themen, mit welchen sie im Gebrauche gewöhnlich verbunden sind, vermischt werden. Die augenscheinliche Gemeinsamkeit der drei Verordnungen zur Parkplatzbewirtschaftung in Winterthur ist das Abstellen von Motorfahrzeugen auf öffentlichem Grund. Damit sind die Übereinstimmungen aber bereits schon erschöpft. Abgesehen von der Benutzung des öffentlichen Grundes geht es um drei verschiedene Parkierungsregimes mit unterschiedlichen Ansprechgruppen, unterschiedlicher Parkierungsdauer, unterschiedlichen Bewilligungszeiträumen (z.B. 1 Stunde gemäss VgP gegenüber 1 Jahr bei der PBZ) sowie unterschiedlichen Hintergründen bzw. Abhängigkeiten (die rechtliche Grundlage für die Errichtung «Blauer Zonen» zum Schutz von Wohnquartieren findet sich in Art. 3 Abs. 4 SVG, während das nächtliche Abstellen von Fahrzeugen auf öffentlichem Grund auf lokaler Ebene im schweizweiten Vergleich unterschiedlich

geregelt wird). Aufgrund der wenigen Gemeinsamkeiten würde ein Allgemeiner Teil, welcher Bestimmungen für alle drei Parkregimes enthält, entsprechend dünn ausfallen.

Aufgrund der Tatsache, dass in Winterthur schon heute drei Verordnungen bestehen, die nicht rein historisch gewachsen sind, dem Erfordernis der Beständigkeit und vor dem Hintergrund der Rechtssicherheit, des Vertrauensschutzes und der Verhältnismässigkeit, sollen die drei Verordnungen beibehalten werden.

Schliesslich waren verschiedene Stellungnahmen nicht Gegenstand der Parkplatzbewirtschaftung, wie namentlich der Protest verschiedener Vernehmlassungsteilnehmenden gegen die flächendeckende Einführung der «Blauen Zone», die Forderungen nach einer Bestandesgarantie der Parkplätze, der Vorschlag einer Zweckbindung der Parkgebühren sowie die Ideen zur Einführung alternativer Parkierungskonzepte.

## **5. Kommunikation**

Die Medienmitteilung ist gemäss Beilage zu genehmigen.

### **Beilagen:**

1. Bericht über die Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens
2. GGR-Weisung inkl. Anhänge und Beilagen
3. Medienmitteilung